

**Niederschrift**

**über die 31. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates am Mittwoch,  
dem 18.06.2008 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstr. 40**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 9.06.2008 am Mittwoch, 18.06.2008 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. die Mitglieder des Rates:

1. Ratsmitglied Dr. Ralf Bommermann/CDU
2. „ Susanne Brandenburg/CDU
3. „ Torsten Brehmer/SPD
4. „ Alexander Büttner/CDU
5. „ Walter Corbat/CDU
6. „ Reinhard Eisen/CDU
7. „ Peter Hancke/CDU
8. „ Hans-Heinrich Helikum/CDU
9. „ Lothar Kaltenborn/CDU
10. „ Ute-Lucia Krall/CDU
11. „ Dr. Stephan Lipski/CDU
12. „ Claudia Schlottmann/CDU
13. „ Rainer Schlottmann/CDU
14. „ Norbert Schreier/CDU
15. „ Jürgen Spelter/CDU
16. „ Angelika Urban/CDU
17. „ Heinz-Georg Wingartz/CDU
18. „ Reinhard Zenker/CDU
19. „ Birgit Alkenings/SPD
20. „ Hans-Georg Bader/SPD
21. „ Anabela Barata/SPD
22. „ Manfred Böhm/SPD
23. „ Ludger Born/SPD
24. „ Christoph Bosbach/SPD
25. „ Reinhold Daniels/SPD
26. „ Marie-Liesel Donner/SPD
27. „ Klaus Dupke/SPD
28. „ Dagmar Hebestreit/SPD
29. „ Rolf Mayr/SPD
30. „ Hans-Werner Schneller/SPD
31. „ Jürgen Scholz/SPD
32. „ Hiltrud Stegmaier/SPD
33. „ Kurt Wellmann/SPD
34. „ Peter Dahm-Korte/BA
35. „ Ludger Reffgen/BA
36. „ Franz-Dieter Schnitzler/BA

- 37. „ Udo Weinrich/BA
- 38. „ Klaus-Dieter Bartel/Grüne
- 39. „ Ellen Reitz/Grüne
- 40. „ Susanne Vogel/Grüne
- 41. „ Rudolf Joseph/FDP
- 42. „ Friedhelm Burchartz/FDP
- 43. „ Horst Welke/FDP
- 44. „ Werner Horzella/dUH
- 45. „ Marlene Kochmann/dUH
- 46. „ Achim Kleuser/Fraktionslos

II. von der Verwaltung:

- 1. Bürgermeister Scheib
- 2. 1. Beigeordneter Thiele
- 3. Beigeordneter Danscheidt
- 4. Beigeordneter Gatzke
- 5. Stadtkämmerer Klausgrete
- 6. Stadtoberverwaltungsrat Witek, I/14
- 7. Stadtoberverwaltungsrat Wachsmann, II/01
- 8. Stadtoberamtsrätin Klemz/Gleichstellungsbeauftragte
- 9. Stadtamtsrat Becker, II/01, zugleich als Schriftführer
- 10. Stadthauptsekretärin Russo, II/01

**Tagesordnung:**

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

**I. Öffentliche Sitzung**

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 3. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 4. Umbesetzung in Ausschüssen - SV 01/121

**5. Anträge**

- a) Antrag der BA-Fraktion „Sozialtarif für Stromkunden“ – SV 01/120
- b) Antrag der FDP-Fraktion „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ SV 23/46

**6. Angelegenheiten des Schul,- Sport- und Sozialausschusses**

- a) Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden – Integrationspreis - SV 50/61

- b) Offene Ganztagsgrundschule – Änderung der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich – SV 51/329
- c) Vertragsänderung Schokoticket – SV 51/334
- d) **(zurückgezogen)** Fortschreibung des Hildener Medienentwicklungsplans 2009 -2012 – SV 51/331
- e) **(zurückgezogen)** Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts in der Primarstufe – SV 51/318

## 7. Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

- a) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) - Änderung des Kontraktes mit dem Diakonischen Werk- Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden – SV 51/350
- b) Gewährung von freiwilligen städt. Betriebskostenzuschüssen an die Träger von Kindertageseinrichtungen – Änderung gemäß Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) – SV 51/356
- c) **(zurückgezogen)** Erweiterung der Ev. Kindertageseinrichtung Die Arche -Antrag auf Gewährung eines städt. Zuschusses – SV-Nr.: 51/351

## 8. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- a) Bestätigung der Finanzierungsübertragung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG NRW auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - SV 61/ 220
  - b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73A, 5. Änderung (VEP Nr. 10) für den Bereich Mittelstraße / Bismarckstr. / Itter / Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz;  
hier: 1. Abhandlung der Anregungen  
2. Beschluss des Durchführungsvertrags  
3. Satzungsbeschluss – SV 61/221
  - c) Bebauungsplan Nr. 165B (VEP Nr. 9) für die Grundstücke Walder Straße 34-38, Gartenstraße 12 und 14 und Am Holterhöfchen 4 (Krankenhaus St. Josef);  
hier: 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses  
2. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
3. Offenlagebeschluss – SV 61/218 mit zusätzlichen Erläuterungen
9. Änderung der Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides - SV 10/035
10. Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Wahlzeit 2009-2013 - SV 10/034
11. Beschlussmanagement – SV 01/122

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

12. (Fortsetzung) Befangenheitserklärungen
13. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
14. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
15. **(zurückgezogen)** Entscheidung über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Europäischen Vergabeverfahrens zur Teilprivatisierung der Stadtwerke Hilden GmbH und damit verbundene weitere notwendige Beschlüsse – SV 20/141

## **I. Öffentliche Sitzung**

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien.

Zur Tagesordnung verwies er darauf, dass die Punkte 6d), 6e) und 7c) versehentlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden und daher von der Verwaltung zurück gezogen würden. Darüber hinaus schlug er vor, den Tagesordnungspunkt 15 – nichtöffentlich- von der Tagesordnung abzusetzen, da die am vorangegangenen Montag eingereichten Unterschriften wie auch die generelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Teilprivatisierung der Stadtwerke noch nicht abschließend geprüft werden konnten.

Rm. Bartel/ Grüne beantragte, den TOP ohne eine Beschlussfassung auf der Tagesordnung zu belassen und darüber hinaus zusätzlich im öffentlichen Teil vorzusehen, um eine nochmalige Diskussion zu ermöglichen.

Nachdem Bürgermeister Scheib darauf hinwies, dass das Vergabeverfahren noch laufe und er daher für eine erneute Debatte keinen Raum sehe, wurde der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD FDP und dUH (ohne Beteiligung von Rm. Schneller/SPD) abgelehnt.

Bürgermeister Scheib fügte hinzu, dass er beabsichtige, für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Teilprivatisierung der Stadtwerke eine zusätzliche Sitzung des Rates am 9. Juli einzuberufen.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Tagesordnung wurden einstimmig beschlossen. Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Vor Beginn der Beratungen gratulierte Bürgermeister Scheib nachfolgenden Ratsmitgliedern und Verwaltungsangehörigen nochmals nachträglich zum Geburtstag:

- |        |                          |
|--------|--------------------------|
| 01.05. | Dagmar Hebestreit        |
| 06.05. | Beig. Norbert Danscheidt |
| 10.05. | Birgit Alkenings         |
| 10.05. | Rolf Mayr                |
| 13.05. | Jürgen Scholz            |
| 15.05. | Horst Welke              |
| 17.05. | Angelika Urban           |
| 17.05. | Reinhold Daniels         |
| 18.05. | Hiltrud Stegmaier        |
| 27.05. | Marlene Kochmann         |

31.05. Manfred Böhm  
01.06. Claudia Schlottmann

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

\*\*\*\*\*

## Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde hatte sich niemand gemeldet

\*\*\*\*\*

### 1. Befangenheitserklärungen

Rm. Dahm-Korte/BA erklärte seine Befangenheit zum Tagesordnungspunkt 7b). Zum Tagesordnungspunkt 10 erklärten sich die Ratsmitglieder  
Corbat/CDU,  
Schreier/CDU,  
Urban/CDU,  
Scholz/SPD,  
Horzella/dUH,  
Kochmann/dUH sowie  
Bürgermeister Scheib befangen.

### 2. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

- keine -

### 3. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

#### a) Rm. Burchartz/FDP – Einrichtung einer Palliativ-Station

Rm. Burchartz reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

*Der Rat der Stadt Hilden beauftragt den Bürgermeister, Verhandlungen mit der Geschäftsstelle des Hildener Krankenhauses, Herrn Fiege, aufzunehmen, um zu prüfen, in wie weit die Möglichkeit besteht, im Zuge des Erweiterungsbaus des Krankenhauses Hilden eine Palliativ-Station einzurichten.*

#### **Begründung:**

*Es ist für die Stadt Hilden dringend notwendig, insbesondere im Krankenhaus, eine Palliativ-Station einzurichten.*

*Palliativ-Stationen sind stationäre Einrichtungen der Palliativ-Medizin. Sie sind entstanden aus der Hospiz-Bewegung und vom selben Geist getragen. Ihr Ziel ist es, Menschen mit einer fortgeschrittenen unheilbaren Krankheit, wie z. B. Krebs, Aids oder ALS, eine Linde-*

zung der Symptomatik zu verschaffen, um dadurch ihre Lebensqualität in der noch zu verbleibenden Lebenszeit zu erhöhen.

Als Krankenhaus-Station stehen den Patientinnen und Patienten einer Palliativ-Station einerseits alle Möglichkeiten eines Krankenhauses zur Verfügung, andererseits muss die räumliche Gestaltung wohnlicher und die Gesamtatmosphäre ruhiger als auf einer normal üblichen Krankenhaus-Station gestaltet werden.

Zudem gilt der Grundsatz, diagnostische oder therapeutische Maßnahmen nur dann anzuwenden, wenn sie einerseits dem Willen des Betroffenen entsprechen, andererseits mit hoher Wahrscheinlichkeit eine positive Auswirkung auf seine Lebensqualität haben. Meistens sind die Palliativ-Stationen als Akut-Stationen an Krankenhäusern realisiert und unterliegend dem dortigen Finanzierungssystem, so dass ihre Patienten den krankenhausüblichen Eigenbeitrag aufbringen müssen.

Aus den o. g. Gründen ist es dringend notwendig, einige Betten für Palliativ-Patienten, als separate Station, im Krankenhaus oder dem Krankenhaus angegliedert einzurichten.

b) Rm. Alkenings/SPD – Kündigung des Vertrages mit der DB Regio NRW

Rm. Alkenings reichte für die SPD-Fraktion folgende Anfrage ein:

*Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat am 12.06.2008 seinen Verkehrsvertrag mit der DB Regio NRW mit sofortiger Wirkung gekündigt.*

- *Wie wird der weitere Verlauf dieses vom VRR begonnenen Verfahrens sein?*
- *Welche Auswirkungen ergeben sich für die Stadt Hilden?*
- *Wird es Auswirkungen für die Hildener Fahrgäste geben?*

**Begründung:**

*Viele Hildenerinnen und Hildener nutzen täglich den (schienengebundenen) Regionalverkehr. Betroffen sind nicht nur die S-Bahnen, sondern auch die Nahverkehrszüge, die z. B. von Düsseldorf-Benrath oder Solingen-Ohligs die Verbindung nach Köln-Wuppertal und ins Ruhrgebiet herstellen.*

c) Rm. Alkenings/SPD – Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur

Rm. Alkenings reichte für die SPD-Fraktion folgende Anfrage ein:

*Die Landesregierung hat die Förderrichtlinie „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“ in den Gemeinden in NRW veröffentlicht. Gefördert werden Energiesparmaßnahmen an städtischen Gebäuden, die sozialen Zwecken dienen.*

*Wird die Verwaltung Maßnahmen (z. B. Helmholtz-Gymnasium) für dieses Programm anmelden?*

Der Stadtkämmerer wies darauf hin, dass das Förderprogramm bei der Verwaltung bekannt sei und geprüft wurde, inwieweit die Stadt Hilden davon profitieren könne. Die Förderrichtlinien sehen vor, dass davon Kommunen profitieren, die sich in schwieriger Haushaltslage mit einem hohen Investitionsstau befänden oder einen strukturellen Brennpunkt darstellten. Die aufgeführten Kriterien würden von der Stadt Hilden nicht erfüllt werden können.

Rm. Alkenings/SPD bat daraufhin dennoch Fördermittel anzumelden, da die Erfahrung zeige, dass, wenn die Mittel nicht abgerufen würden, sie auch einem erweiterten Antragstellerkreis zur Verfügung stünden.

- d) Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP, dUH und Bündnis 90/  
Die Grünen – Informationskampagne für Erstwählerinnen und –wähler

Rm. Alkenings reichte für die Fraktionen SPD, CDU, FDP, dUH und Bündnis 90/  
Die Grünen folgenden Antrag ein:

*Zur Kommunalwahl 2009 entwickelt das Amt für Jugend, Schule und Sport gemeinsam mit dem Jugendparlament, dem RPJ und möglicherweise interessierten Schulen eine Informationskampagne für Erstwählerinnen und Erstwähler.*

*Folgende Vorgaben sind zu beachten:*

- *Es ist zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung NRW und der VHS Hilden-Haas möglich ist.*
- *Die Kampagne liefert Antworten auf Fragen wie „Wer und was wird gewählt?“, „Wer darf wählen?“, „Wie wird gewählt?“ und „Warum soll ich wählen gehen?“. Informationen zur Funktion und Arbeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse, des Bürgermeisters, der Fraktionen sowie zu Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenz von Kommunalpolitik sind ebenfalls Bestandteil.*
- *Diskussionsveranstaltungen mit Kommunalpolitikerinnen und -politikern und andere Vor-Ort-Aktionen ergänzen die Sachinformationen.*
- *Das Internet spielt als Informations- und Kommunikationsplattform eine entscheidende Rolle. Die dort zur Verfügung gestellten Informationen werden so aufbereitet, dass sie auch als Download zur Verfügung stehen und z. B. im Politikunterricht in den Schulen eingesetzt werden können. Plakate, Flugblätter und anderes gedrucktes Informationsmaterial ergänzen den Internetauftritt.*
- *Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden Jugendliche in Schulen und Jugendeinrichtungen ebenso wie Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendeinrichtungen auf die Kampagne aufmerksam gemacht.*
- *Die Informationen werden so präsentiert, dass Sprache und Aufmachung der Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene entsprechen. Das Einbeziehen von Jugendlichen in die Erarbeitung soll dieses sicherstellen.*
- *Der Jugendhilfeausschuss wird über den Stand der Kampagne informiert.*

### **Begründung**

*Zu einem möglichen Kommunalwahltermin Anfang Juni 2009 werden ca. 3.200 Erstwählerinnen und Erstwähler in Hilden zur Wahl aufgerufen sein. Darunter sind ca. 1.100 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren.*

*Es gab in einigen NRW-Städten gezielte Informationskampagnen, um die Jugendlichen zu einer Wahlbeteiligung zu motivieren, wie zum Beispiel in Wuppertal, Dortmund oder in Neuss. Diese Kampagnen hatten zum Ergebnis, dass die Wahlbeteiligung gesteigert werden konnte.*

*Politik, Schule, Jugendarbeit und Verwaltung sind daher aufgefordert, eine Annäherung zwischen jugendlichen Wählern und Zu-Wählenden zu ermöglichen, mit dem Ziel, Jugendliche zur echten Teilhabe an politischen Prozessen zu interessieren. Demokratie ohne eine breite Legitimation durch alle Teile der Bevölkerung wird auf Dauer beschädigt oder gefährdet.*

Rm. Alkenings/SPD bat hierzu um unmittelbare Abstimmung.

Nach Hinweis von Rm. Weinrich auf die seiner Ansicht nach fehlende Dringlichkeit erklärte sich Rm. Alkenings/SPD damit einverstanden, den Antrag in der zusätzlichen Sitzung des Rates am 09.07.2008 zur Beschlussfassung zu stellen.

e) Rm. Schnitzler/BA – Städtepartnerschaften neu ordnen

Rm. Schnitzler reichte für die Bürgeraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat möge beschließen:

*„Der Bürgermeister wird beauftragt,*

- 1. für künftige Verbindungen mit den Partnerstädten klare Ziele zu formulieren und Rahmenbedingungen für Zusammentreffen abzustecken, die auf Nachhaltigkeit angelegt sind;*
- 2. bis zum 31.10.2008 ein Konzept für die Weiterentwicklung der zukünftigen Städtepartnerschaftsarbeit zu erstellen, in dem die Ziele und Handlungsfelder, z. B. in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Bildung, Jugend, Soziales und Sport definiert werden, die im Laufe der nächsten fünf Jahre mit der jeweiligen Partnerstadt erreicht werden sollen.“*

**Begründung:**

*Vor vierzig Jahren, am 22.05.1968, unterzeichneten Arthur Boyle, Bürgermeister von Warrington/England, und Robert Gies, Bürgermeister von Hilden, die Partnerschaftsurkunde. Mit ihrer Partnerschaft wollten Warrington und Hilden einen Beitrag zu einer echten Verständigung unter den Völkern leisten und mithelfen, gute menschliche Beziehungen herzustellen, vor allem auch in der Jugend und insbesondere unter der Jugend der beiden Städte.*

*Am 11.09.1989 wurde mit Nové Mesto nad Metuji/Tschechien ein Partnerschaftsvertrag unterzeichnet. Ziel des Vertrages ist es auch, über die Kontakte der Repräsentanten beider Städte hinaus, das Kennenlernen der Einwohner beider Kommunen auf kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, ökologischem und ökonomischem Gebiet zu ermöglichen.*

*Die Motivation, mit anderen Städten eine Partnerschaft einzugehen, war in jedem Einzelfall eine andere und auch beeinflusst von den jeweiligen politischen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Im Vordergrund stand der Wunsch, ein Zeichen der Wiedergutmachung und der Versöhnung nach dem Zweiten Weltkrieg zu setzen. Ein verbindendes Element war in allen Fällen die Absicht, auf diese Weise auf kommunaler Ebene einen Beitrag für Völkerverständigung und dauerhaften Frieden in der Welt zu leisten.*

*Da die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen sowohl in Hilden als auch in den Partnerstädten seit der Gründung der Partnerschaften einem ständigen Wandel unterliegen, sind die Ziele für die Städtepartnerschafts-Aktivitäten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. neu auszurichten. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Seniorenbeirats „Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Seniorengruppen der Partnerstädte“ vom 22.04.2008 verwiesen, das dem Sachstandsbericht des Bürgermeisters über die Zusammenarbeit mit Nové Mesto n. M. (SV. Nr. 01/119) beigelegt war.*

*Mit dieser Initiative verfolgen die Antragsteller das Ziel, der internationalen Städtepartnerschaft einen neuen Impuls zu verleihen, inhaltlich eine qualitative Verbesserung zu erreichen und – nicht zuletzt – bessere Rahmenbedingungen zu schaffen.*

f) Rm. Urban/CDU – Bolzplatz Biesenbusch

Rm. Urban/CDU verwies darauf, dass sie von verschiedenen Seiten darauf angesprochen wurde, dass der Bolzplatz am Biesenbusch nach den Bauarbeiten für die CO-Pipeline noch nicht wiederhergestellt worden sei.

1. Beigeordneter Thiele bestätigte dies und teilte mit, dass die Fa. Bayer die Auflage hätte, nach Fertigstellung der Bauarbeiten den Bolzplatz wiederherzurichten. Die Firma könne die Bauarbeiten jedoch derzeit nicht fertig stellen, da sie für die weiteren Arbeiten die Überfahrt über ein städtisches Grundstück bräuchten, welches von der vorzeitigen Besitzeinweisung nicht erfasst wurde und die Stadt Hilden die Nutzung daher der Firma bislang verwehrt habe. Weitere Erläuterungen könne er im nichtöffentlichen Teil der Sitzung geben.

g) Rm. Welke/FDP – Bebauungsplan 139 Hofstraße/Karnaper Str./Eisenbahn

Rm. Welke reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

*Die FDP beantragt, den Bebauungsplan Nr. 139 Hofstraße/Karnaper Straße/Eisenbahn mit dem Planungsziel nicht störendes Gewerbe für kleine und mittelständische Unternehmen, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, erneut aufzustellen.*

**Begründung:**

*Am 16.6.1996 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 mit gleichzeitiger 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan wurde 1999 verworfen.*

*Wie die erfolgreiche Vermarktung an der Agnes-Pockel-Straße und der Fläche des alten Güterbahnhofs zeigt, besteht insbesondere seitens kleiner und mittlerer Unternehmen Nachfrage für Gewerbeflächen in der Größenordnung zwischen 500 und 2.000 qm. Diesem Bedarf muss die Stadt Hilden mit einem entsprechenden Angebot begegnen.*

*Flächenpolitik ist Zukunftspolitik für unsere Stadt. Gewerbeansiedlungen dienen der Sicherung bestehender Arbeitsplätze und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Außerdem tragen sie im Hinblick auf das zusätzliche Gewerbesteueraufkommen zur Haushaltskonsolidierung bei. Durch Gewerbegebäude entlang der Eisenbahnlinie wird darüber hinaus Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung geschaffen und somit ein zusätzliches Ziel im Interesse der Anwohner erreicht.*

h) Rm. Weinrich/BA – Auswirkungen des Bürokratieabbaugesetzes II vor Ort

Rm. Weinrich reichte für die BA-Fraktion folgende Anfrage ein:

*Zum 1. November 2007 trat das so genannte „Bürokratieabbaugesetz II“ in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Durch das Gesetz sind die Möglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern, gegen Bescheide der Stadt, z.B. in den Bereichen Baugenehmigung, Grundsteuer oder Abwasser Widerspruch einzulegen, abgeschafft worden.*

*Vielmehr müssen Bürgerinnen und Bürger statt eines kostenfreien Widerspruchs eine kostspielige Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Der so genannte Bürokratieabbau entpuppt sich so als massiver Abbau von Rechten. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wegen des damit verbundenen Aufwands und der anfallenden Kosten von einem Gerichtsverfahren absehen und so möglicherweise auch rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen akzeptieren werden. In diesem Zusammenhang frage ich an.*

1. *Wie viele Bescheide der Stadt Hilden wurden im laufenden Jahr (01.01.2008 – 31.05.2008) und im vergangenen Jahr von der Stadtverwaltung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens aufgehoben bzw. geändert?*
2. *Geht die Stadtverwaltung auf freiwilliger Basis allen Einwänden und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu ab dem 01.11.2007 ergangenen Bescheiden nach, obwohl es keine Widerspruchsverfahren mehr gibt?  
Wenn nein, warum nicht?*
3. *Gewährleistet die Stadtverwaltung, dass schon vor der ersten Verwaltungsentscheidung der entscheidungserhebliche Sachverhalt ermittelt und Bürgerinnen und Bürger - wie gesetzlich vorgesehen – vor dem Erlass eines Bescheides angehört werden?  
Wenn nein, warum nicht?*

i) Rm. Weinrich/BA – CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Dienstwagen der Stadt

Rm. Weinrich reichte für die BA-Fraktion folgende Anfrage ein:

*Auch im umfangreichen Fuhrpark der Stadt lassen sich durch geeignete Maßnahmen relevante CO<sub>2</sub>-Einspareffekte erzielen. Mögliche Maßnahmen reichen von organisatorischen Optimierungen (Vermeidung von Fahrten, Auswahl der einzusetzenden Fahrzeuge) über die Bevorzugung von Fahrzeugen mit innovativer Antriebstechnik und geringen Emissionswerten bei der Neuanschaffung bis zur Schulung des Personals in umweltschonender Fahrweise (Eco Drive).*

*Vor diesem Hintergrund frage ich die Stadtverwaltung:*

1. *Welche CO<sub>2</sub>-Minderungsziele hat sich die Stadtverwaltung für ihren Fuhrpark gesetzt? (Bitte nach Zielgröße, Zeitraum und zugehörigen Maßnahmen darstellen.)*
2. *Wie viele Dienstfahrzeuge welcher Größenklassen sind in der Stadtverwaltung im Einsatz?*
3. *Wie hoch ist der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch der Dienstfahrzeuge in den jeweiligen Größenklassen?*
4. *Wie hoch ist der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß (nach Richtlinie 80/1268/EWG) der Dienstfahrzeuge in den jeweiligen Größenklassen a) kombiniert, b) innerorts?*
5. *Wie hoch war die Gesamtfahrleistung des Fuhrparks der Stadtverwaltung im Jahr 2007 (oder, falls diese Zahl noch nicht zur Verfügung steht, im Jahr 2006)?*
6. *Wie hoch waren die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2007 (oder, falls diese Zahl noch nicht zur Verfügung steht, im Jahr 2006)?*
7. *Wie hoch ist der Anteil der Dieselfahrzeuge am Fuhrpark der Stadt?*
8. *Welcher Prozentsatz der Dieselfahrzeuge in den jeweiligen Größenklassen verfügt über einen Rußpartikelfilter?*
9. *Wie hoch ist der durchschnittliche Prozentsatz von Neuanschaffungen pro Jahr?*
10. *Hat die Stadtverwaltung in den zurückliegenden Jahren Schulungen für ihr Personal in kraftstoffsparendem Fahrverhalten (Eco Drive) durchgeführt? Wenn ja, wie viele Personen haben daran teilgenommen?*
11. *Für welche und wie viele Dienstfahrzeuge der Stadt können aus Sicht der Stadtverwaltung CO<sub>2</sub>-Minderungsziele nur eingeschränkt verwirklicht werden, weil andere Anforderungen (z. B. Geschwindigkeit) aus Einsatzgründen Priorität haben?*

j) Rm. Joseph/FDP – Instandsetzung des Alten Marktes

Rm. Joseph reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Reparatur und Instandsetzung des Alten Marktes (wie Ratsbeschluss vom 20.09.2006) nachzubessern und zu ergänzen.*

1. Die ausgeführten Pflasterarbeiten sind nachzubessern, da sie an verschiedenen Stellen erhebliche Mängel aufweisen. An diversen Stellen fehlen Steine, bzw. sind lose (mit Sand verfügt, statt mit Mörtel). Die Bodenwellen wurden nicht instand gesetzt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wie die Gewährleistungsfristen des ausführenden Unternehmens sind.
2. Die Fugen der bestehenden Pflastersteine, z.B. im nordwestlichen Bereich des Alten Marktes, sind stark vermoost, mit Unkraut bewachsen und müssen gereinigt werden. (siehe Anlage Fotos)
3. Die fünf auf dem Platz stehenden Straßenlaternen sind neu zu lackieren und die Glaslaternenkugeln zu reinigen oder evtl. durch neue zu ersetzen.
4. Die zur Beleuchtung der Reformationskirche bestehenden Scheinwerfermasten ( 2 ) sind zu entfernen und gegen Bodenscheinwerferleuchten zu ersetzen.
5. Die Abpollerung der Schulstraße auf der Höhe Robert-Gies-Straße ist vorzunehmen, da immer noch Lkw's diese Route befahren.
6. Die Kontrolle des Verkehrs auf dem Alten Markt ist konsequent durchzuführen.

**Begründung:**

Aus Sicht der Hildener FDP ist die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 20.09.2006 zur Reparatur und Instandsetzung des Alten Marktes nur mangelhaft durchgeführt worden. Die Ausführungen entsprechen nicht den Vorstellungen und Forderungen des Bürgerbegehrens, welches von 13.600 Hildener Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wurde. Sie stoßen auch auf Kritik vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich über die lieblose und schlampige Arbeit beschwerten. Darüber hinaus ist es durchaus sinnvoll, kleine Verschönerungs-Maßnahmen vorzunehmen, um das Gesamtbild des Alten Marktes anzuheben (aufzubessern).

Die FDP-Fraktion empfiehlt, eine Ortsbesichtigung mit dem Fachausschuss durchzuführen.

#### 4. Umbesetzung in Ausschüssen - SV 01/121

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat wählt und beruft

a) auf Vorschlag der CDU-Fraktion

in den Kulturausschuss

Walter Corbat

als ordentliches Mitglied

(*anstelle Lothar Kaltenborn*)

als sachkundige Bürgerin

Margerita Wendland

(*anstelle Gabriele Kremers*)

Walder Str. 182

a) auf Vorschlag der FDP-Fraktion

in die GkA-Kommission

Bernd Schnäbelin

als beratendes Mitglied

Am Heidekrug 39

als 2. stellv. beratendes Mitglied

dolf Joseph

(*anstelle Ulf Weber*)

Ru-

b) in den Schul-, Sport- und Sozialausschuss

als sachkundigen Einwohner

Stadtsportverbandes

(*als Nachfolger für Herrn Helmut Klink*)

Karl Hubert, Vorsitzender  
des

als stellv. sachkundigen Einwohner

Piepenbrink,

Friedhelm

stellv. Vorsitzender

des Stadtsportverbandes“

#### 5. Anträge

a) Antrag der BA-Fraktion „Sozialtarif für Stromkunden“ – SV 01/120

Rm. Reffgen/BA bat angesichts der aktuellen Entwicklung der Energiepreise noch einmal darum, zumindest einen Appell an die Stadtwerke zu richten, einen Sozialtarif einzuführen und verwies darauf, dass andere Energieversorgungsunternehmen dies bereits getan hätten.

Die Vertreter der übrigen Fraktionen wiesen dagegen darauf hin, dass die dadurch entstehenden Defizite von anderen Verbrauchern mitgetragen werden müssten und es darüber hinaus keine kommunale Aufgabe, sondern vielmehr eine bundesweite Aufgabe sei und man daher erst die Entwicklung auf Bundesebene beobachten sollte, damit die Stadtwerke keine Wettbewerbsnachteile erleide.

Sodann wurde der Antrag mit 40 Nein-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD, FDP, dUH), 3 Enthaltungen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und 4 Ja-Stimmen (BA-Fraktion) abgelehnt.

b) Antrag der FDP-Fraktion „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ SV 23/46

Nach kurzer Aussprache lehnte der Rat nachfolgenden Antrag der FDP-Fraktion mit 19 Ja-Stimmen (Fraktionen SPD u. FDP), 1 Enthaltung (Bürgermeister Scheib) und 27 Nein-Stimmen (übrige Fraktionen u. Ratsmitglieder) ab:

„Der Rat der Stadt Hilden möge die Mitgliedschaft der Stadt Hilden bei der „Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V.“ beschließen.“

## 6. Angelegenheiten des Schul-, Sport- und Sozialausschusses

a) Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden  
– Integrationspreis - SV 50/61

---

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf Vorschlag des Integrationsbeirates und des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales die der SV als Anlage beigefügten **Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden -Integrationspreis-**.“

*Die Richtlinien sind der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.*

b) Offene Ganztagsgrundschule – Änderung der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich – SV 51/329

---

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales die Änderung der ‚Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule, in der Verlässlichen Grundschule 8-1 sowie bei Silentien im Primarbereich‘.“

*Die Satzung ist in der geänderten Fassung der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.*

c) Vertragsänderung Schokoticket – SV 51/334

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales wie folgt:

(1) Der Eigenanteil gemäß § 97 (3) Schulgesetz NRW wird ab 01.08.2008 wie folgt neu festgesetzt:

- 10,80 € für den/die erste Schüler/in sowie alle volljährigen Schüler/innen
- 6,00 € für das 2. anspruchsberechtigte Kind

- (2) Zwischen der Stadt Hilden und der Rheinischen Bahngesellschaft AG sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH wird zu dem am 15.08.2002 abgeschlossenen Vertrag folgender Nachtrag vereinbart:

### § 1

§ 3 Abs. 1 wird zum 01.08.2008 wie folgt geändert:

In den Sätzen 1,2 und 3 wird der Betrag von 9,80 € durch 10,80 € ersetzt  
und im Satz 2 der Betrag von 5,65 € durch 6,00 € ersetzt.

### § 2

Zu diesem Vertragsnachtrag sind keine Nebenabreden erfolgt. "

- d) **(zurückgezogen)** Fortschreibung des Hildener Medienentwicklungsplans 2009 -2012 – SV 51/331
- 

Dieser Punkt war zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

- e) **(zurückgezogen)** Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts in der Primarstufe – SV 51/318
- 

Dieser Punkt war zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

## 7. Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

- a) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) - Änderung des Kontraktes mit dem Diakonischen Werk- Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden – SV 51/350
- 

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss dem „Kontraktentwurf über die Durchführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe“ zwischen dem Diakonischen Werk – Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden und der Stadt Hilden in der vorgelegten Form zu.“

- b) Gewährung von freiwilligen städt. Betriebskostenzuschüssen an die Träger von Kindertageseinrichtungen – Änderung gemäß Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) – SV 51/356
- 

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Dahmen-Korte/BA nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:



„Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss

1. Die Stadt Hilden gewährt den „Sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen“ (§ 19 Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) einen freiwilligen städt. Zuschuss in Höhe von 9 % der Kindpauschalen sowie der anerkennungsfähigen Mietkosten.
2. Die Stadt Hilden gewährt den „Elterninitiativen“ als Träger von Kindertageseinrichtungen einen freiwilligen städtischen Zuschuss in Höhe von 4 % der Kindpauschalen sowie der anerkennungsfähigen Mietkosten.
3. Insgesamt dürfen der gesetzliche Betriebskostenzuschuss und der freiwillige städt. Zuschuss 100 % der gemäß dem Kinderbildungsgesetz NRW berechneten Kindpauschalen und anerkennungsfähigen Mietkosten nicht übersteigen.“

- c) **(zurückgezogen)** Erweiterung der Ev. Kindertageseinrichtung Die Arche  
-Antrag auf Gewährung eines städt. Zuschusses – SV-Nr.: 51/351

Dieser Punkt war zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

## 8. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- a) Bestätigung der Finanzierungsübertragung der ÖPNV-Pauschale nach  
§ 11 ÖPNVG NRW auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - SV 61/ 220

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

Die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG NRW wird dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) bis einschließlich 2010 mit der Maßgabe übertragen, dass

1. diese Aufgabe an die VRR AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) übertragen wird und
2. 10 % des dem VRR insgesamt übertragenen Betrages den Zweckverbandsmitgliedern für eigene Zwecke zufließen.

Der Anteil der Stadt Hilden beträgt demnach 10.099,23 €.

Die übrigen 90 % verwendet der VRR für die Fahrzeugförderung der ÖSPV-Verkehrsunternehmen (Öffentlicher Straßen-Personenverkehr) entsprechend den heutigen Regularien.“

- b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73A, 5. Änderung (VEP Nr. 10) für den Bereich Mittelstraße / Bismarckstr. / Itter / Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz;

hier: 1. Abhandlung der Anregungen

2. Beschluss des Durchführungsvertrags

3. Satzungsbeschluss – SV 61/221

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt reichte Rm. Burchartz für die FDP folgenden Änderungsantrag ein:

*In Absatz 1 unter „Erschließung“ der VEP, Blatt 6, wird ausgeführt: Der ruhende Verkehr wird im Plangebiet in Form einer Tiefgarage mit zwei unterirdischen Garagengeschossen unterhalb des geplanten Neubaus geplant.*

*In der jetzigen Vorlage sind die zwei unterirdischen Geschosse durchgestrichen und in ein Geschoss abgeändert worden.*

*Wir beantragen, wieder zwei Geschosse einzusetzen.*

***Begründung:***

*Um den Verkehr auf der Bismarckstraße nicht zu stark zu belasten, wird ein Tiefgaragen-geschoss nur von der Bismarckstraße angefahren (für Langzeitparker vorgemerkt), das zweite Geschoss ist an die Tiefgarage Rathaus anzuschließen.*

*Für den Neubau sind ca. 125 Stellplätze erforderlich. 94 Stellplätze werden gebaut. Die restlichen ca. 30 Stellplätze sind in der Tiefgarage Rathaus abzulösen. Sie werden auf die bereits vorhandenen Parkplätze angerechnet. D. h. im Klartext, 30 Stellplätze fehlen, sie werden nicht gebaut – ein Taschenspielertrick.*

*Im Verkehrsgutachten wird nachgewiesen, dass der Abfluss aus zwei Tiefgaragenetagen den Knotenpunkt Straße Am Rathaus – Berliner Straße stark belastet (Rückstau). Deshalb schlagen wir auch vor, die Fahrzeuge nur aus einer Garagen-Ebene über die Straße Am Rathaus zu führen.*

*Das entspricht etwa der Belastung durch die jetzigen ca. 40 Parkplätze vor der Itterbrücke (ehem. Musikschule). Diese Parkplätze entfallen bei einer zukünftigen Bebauung.*

*Ausreichende Parkplätze sind lebenswichtig für die Geschäfte der Innenstadt. Das war bisher immer die Forderung der Wirtschaftsförderung und allseitiger Konsens. Warum davon abgewichen wird, ist unverständlich, es ist ein schwerer, die Wirtschaft betreffender, Planungsfehler.*

Rm. Helikum/CDU wies darauf hin, dass der Antrag bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses beraten und dort abgelehnt wurde.

Für die BA-Fraktion führte Rm. Schnitzler aus, dass sie den Beschlussvorschlag ablehnten, da die Planung nach ihrer Auffassung hinsichtlich des Klima- und Immissionsschutzes vollständig am Bedarf vorbeiginge, zu wenig Fahrradabstellplätze eingeplant würden und die Schattenwirkung des Gebäudes zu negativ sei.

Weiter vertreten sie die Auffassung, dass die zahlreichen Klagen der Anwohner nicht ernst genommen würden und die Planung zu „autolastig“ wäre.

Auch Rm. Horzella/dUH sprach sich gegen die Planung aus, da sie seiner Auffassung nach nicht zu einer Belebung der Innenstadt beitragen würde, die Parkplatzsituation unzureichend und mögliche Anbindungen der Tiefgarage nicht hinreichend geprüft seien.

Rm. Alkenings/SPD erwiderte, dass die Planung sehr wohl die Interessen der Bürger berücksichtige und die Auswirkungen des Verkehrsgutachtens wie auch Maßnahmen des energiesparenden Bauens und des Einsatzes regenerativer Energien im Durchführungsvertrag geregelt würden.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßte Rm. Vogel die Reduzierung der Parkflächen auf eine Ebene und die vorgesehenen energie- und klimaschonenden Maßnahmen.

Sodann lehnte der Rat den Änderungsantrag der FDP-Fraktion mit 5 Ja-Stimmen (Fraktionen FDP und dUH) gegen 42 Nein-Stimmen (übrige Fraktionen und Ratsmitglieder) ab.

Mit 38 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD, Grüne u. Rm. Kleuser) gegen 9 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH) fasste der Rat dann folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. Die eingegangenen Anregungen wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Unitymedia NRW GmbH vom 31.03.2008

Die Unitymedia NRW GmbH weist darauf hin, dass sich mehrere Telekommunikationsanlagen im Plangebiet befinden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Berücksichtigung in der weiteren Planung.

1.2 Schreiben des ADFC - Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club vom 20.04.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die notwendigen Fahrradstellplätze können nachgewiesen werden. Eine entsprechende Regelung erfolgt durch den Durchführungsvertrag.

Die Festsetzung von Fahrradabstellanlagen ist jedoch nicht Bestandteil der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Es erfolgt in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Durchführungsvertrag) zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hilden eine Regelung zur Quantität und Qualität von Fahrradstellplätzen. Über diesen Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Kosten für 50 Fahrradständer, die 100 Fahrradstellplätzen entsprechen, als öffentliche Infrastrukturmaßnahme am Standort (Bismarckstraße) durch den Vorhabenträger zu tragen sind. Der Freianlagenvorentwurf sieht bereits eine Summe von 87 Fahrradständern im direkten Umfeld des geplanten Gebäudes vor, von denen 58 direkt an der Bismarckstraße angeordnet sind. In der weiteren Planung sind Fahrradständer zu wählen, an denen beidseitig Fahrräder abgestellt werden können, hier wird der Fahrradständer Typ Hilden benannt. In der Berücksichtigung des Fahrradständers Typ Hilden, der eine größere Baubreite aufweist, können an den eingezeichneten Stellen des Freianlagenvorentwurfes an der Bismarckstraße inkl. Itterbrücke die geforderten 50 Fahrradständer (vormals 58) errichtet werden. Die Zahl der Fahrradstellplätze wird folglich mit 100 angegeben. Somit wird den Anforderungen des ADFC entsprochen. Weiter wird im Rahmen der Detailplanung geprüft, inwieweit zusätzliche Fahrradstellplätze für Mitarbeiter und Bedienstete in der geplanten Tiefgarage untergebracht werden können.

### 1.3 Schreiben der HWK Handwerkskammer Düsseldorf vom 23.04.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die HWK – Handwerkskammer Düsseldorf - weist darauf hin, die Standortbelange der dem Neubauvorhaben benachbarten Gewerbenutzungen zu berücksichtigen. In diesem Kontext wird auf die „Verträglichkeitsanalyse - Neubau eines Geschäftshauses für Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzung in Hilden, Mittelstraße“ hingewiesen, welches negative Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Hilden oder in Nachbarkommunen durch das Vorhaben ausschließt.

### 1.4 Schreiben der Stadt Erkrath vom 14.04.2008

Die Anregungen der Stadt Erkrath werden zur Kenntnis genommen, jedoch bei der weiteren Planung nicht berücksichtigt. Die von der Stadt Erkrath erwähnte Regelung in § 24a LEPro besagt keineswegs, dass der bereits heute zu verzeichnende Mehrumsatz mit Bekleidung in Hilden, der höher ist als die Kaufkraft in dieser Branche vorhanden ist, nicht zulässig ist. Vielmehr heißt es dort: "Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet (...) weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche (...) vorliegt." Es geht also um den Objektumsatz, hier rd. 14 Mio. €, der der Kaufkraft gegenüber zu stellen ist. Die "landesplanerische Kongruenz" ist erfüllt.

Die durchgeführte Analyse sollte zudem nachweisen, dass nicht nur "in der Regel davon ausgegangen werden" soll, sondern auch konkret keine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Eine auf rd. 10 % prognostizierte Umsatzumverteilung gegenüber einem einzelnen zentralen Versorgungsbereich kann nicht als sicherer Hinweis auf den drohenden Verlust von planerisch erwünschten Versorgungsfunktionen gedeutet werden, zumal wenn die Bemessungsgrundlage (also der Umsatz der vorhandenen Anbieter dort) relativ gering ist. Eine in diesem Zusammenhang gerne zitierte "10 %-Regel" ist nur eine Faustformel, die keineswegs pauschal anzuwenden ist. Ein Umsatzrückgang in Alt-Erkrath um 0,6 Mio. € führt nach Einschätzung der Gutachter nicht zur Verdrängung von Magnetbetrieben oder dauerhaftem Leerstand.

Die Nachnutzung des nach dem hier geplanten Neubau nicht mehr von P&C genutzten bisherigen Gebäudes war zum Zeitpunkt der Begutachtung offen, sie wurde daher nur kurz auf S. 25 thematisiert. Dieser Aspekt ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird folglich nicht weiter berücksichtigt.

Die beiden Erkrather Zentren Hochdahler Markt und Neuenhausplatz/Unterfeldhaus wurden nicht explizit im Untersuchungsbericht kommentiert. Tab. 6 auf S. 23 erwähnt aber "sonstige Standorte", zu denen auch diese beiden gegenüber dem Hauptzentrum Erkrath kleineren Zentren zählen. Dort sind nur relativ wenige, überdies (außer z.B. KIK) hauptsächlich kleinere Anbieter der Branche Bekleidung vorhanden, die aufgrund ihrer Marktbedeutung und Zielgruppen kaum in direkter Wettbewerbsbeziehung mit großen Bekleidungshäusern stehen. Mehrumsatz bei P & C bedeutet nicht zwingend weniger Umsatz bei diesen Anbietern. Eine funktionale Gefährdung der Zentren, die nur auf die Verlagerung/Erweiterung von P&C in Hilden zurückzuführen wäre, halten die Gutachter für ausgeschlossen. Eine von der Stadt Erkrath geforderte gutachterliche Untersuchung zu Auswirkungen auch auf diese Zentren erscheint vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Umverteilungssumme wenig zielführend.

### 1.5 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 29.04.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Errichtung der Fahrradständer erfolgt nach Verlegung der Versorgungsleitungen und nach Verfüllung der Baugrube. Die genaue Lage der Fahrradstellplätze wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geregelt, es wird jedoch im Durchführungsvertrag benannt, dass 50 Fahrradabstellanlagen (entspricht 100 Stellplätzen) an der Bismarckstraße vorgesehen werden. In der weiteren Planung sind die im Vorentwurf gekennzeichneten Fahrradabstellanlagen auf die Lage der Leitungstrassen abzustimmen. So sind Fahrradständer oder sonstige Anlagen nicht oberhalb der Leitungstrassen anzuordnen.

#### 1.6 Schreiben Behindertenbeirates vom 28.04.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden DIN-Normen in Bezug auf die Anforderungen der Barrierefreiheit eingehalten werden und entsprechend in der Planung Berücksichtigung finden.

Die vom Behindertenbeirat benannten offenen Entwässerungsrinnen sind in dem Freianlagenvorentwurf als gestalterisches Element eingezeichnet. Dieser Vorentwurf ist jedoch noch nicht abschließend zu verstehen, im Zuge der Detailplanung sind Änderungen und sich ggf. ergebende notwendige Umplanungen zu erwarten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aus technischer Sicht die Entwässerung der befestigten Flächen sichergestellt sein muss. Die benannten offenen Entwässerungsrinnen entsprechen den Vorgaben der Barrierefreiheit. Die Anordnung von Leit- und Orientierungseinrichtungen in den Freianlagen wird nicht verfolgt, da in diesem Bereich der Fußgängerzone keine Notwendigkeit für solche Maßnahmen bestehen. Nach den Anregungen des Behindertenbeirates wurde die Anordnung eines weiteren Behindertenparkplatzes an der Kurt-Kappel-Straße geprüft. Ergebnis der Prüfung ist, dass möglichst frühzeitig im Zusammenhang mit den beginnenden Abrissarbeiten und der Absperrung der Baustelle beabsichtigt ist, in der Kurt Kappel-Straße (unmittelbar an der Einmündung in die Bismarckstraße) zwei Behinderten-Parkplätze mit den dazugehörigen Standard-Maßen einzurichten und zu beschildern. Die Anlage und die dafür notwendigen Pflasterarbeiten würden durch die Stadt Hilden übernommen. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

#### 1.7 Schreiben des Kreises Mettmann vom 02.05.2008

##### Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Durch die geplante Plattform an dem Itterbach wird eine neue Qualität im rückwärtigen Bereich des Neubaus und des rückwärtigen Rathauseinganges geschaffen. Im Bereich der Plattform wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Somit bereitet der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Zugänglichkeit einer möglichen Plattform an dieser Stelle vor. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine enge Abstimmung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband geplant und es ist zu eruieren, inwieweit eine Plattform gemäß der dargelegten Planungsintention errichtet werden kann, ohne in den Uferbereich bzw. den Böschungsbereich einzugreifen und das Wasserstromverhalten zu beeinträchtigen.

##### Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde:

Die Hinweise zu den Altlastenverdachtsstandorten werden zur Kenntnis genommen.

##### Planungsamt, Untere Landschaftsbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Wertung entfällt, da keine Bedenken geäußert werden

#### Planungsamt, Planungsrecht:

Den Anregungen des Planungsamtes in Bezug auf vormals nicht aufgegriffene Anregungen ist zu entgegnen, dass diese im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB aufgenommen wurden und in der Planung Berücksichtigung fanden. So sind insbesondere die Anregungen aus Sicht des Umweltamtes im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt worden. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Mettmann (Schreiben vom 03.01.2008) nach § 4 (1) BauGB wurde angeregt, dass unterirdische bauliche Anlagen mindestens einen Abstand von 3,0 m und oberirdische bauliche Anlagen einen Abstand von mind. 5,0 m zur Böschungsoberkante aufweisen sollen. Diese Anregungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

#### 1.8 Schreiben des BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 02.05.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in Teilen bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht nach wie vor eine Aufweitung der Mittelstraße durch ein Zurücktreten der Baugrenze gegenüber der Mittelstraße vor. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung und dem damit in Verbindung stehenden Raumbedarf wurde eine weitere Annäherung an den Itterbach und den Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz nicht angestrebt und folglich eine Annäherung an die Mittelstraße verfolgt. Somit können Freiflächen im Bereich zum Übergang des Itterbaches und gegenüber des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes realisiert werden. Es wird hier insbesondere auf die Aufwertung und Aktivierung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes verwiesen, der durch die zurückversetzten Baugrenzen eine neue Dimension erfährt und durch die geplanten Freianlagen neue Qualitäten aufweisen kann. So ist dieser Platz auch als Aufweitung der Mittelstraße zu interpretieren.

Die Anregungen zum Punkt 5.1 werden zur Kenntnis genommen, neben den dargestellten Gründen jedoch auch nicht berücksichtigt, da bei der Aufforderung zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange darauf hingewiesen wurde, dass Stellungnahmen im Rahmen des Aufgabenbereiches abzugeben sind.

Gegenüber dem bestehenden Baurecht wird die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt und begrenzt. Ferner ist nach altem bzw. bestehendem Baurecht die Höhe des Gebäudes, die Nähe zum Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes und die damit verbundene Verschattung zulässigerweise größer als in dem hier vorliegenden Vorhaben beabsichtigt. Den Anregungen zum Punkt 5.1 wird nicht gefolgt.

Die Anregungen in Bezug auf die Klimaschutzaspekte bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden zur Kenntnis genommen und entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag verbindlich getroffen.

In dem Fall der angesprochenen Ausnutzungsziffern im Punkt 5.2.2 ist hier ein Vergleich zu dem alten bzw. bestehenden Baurecht zu ziehen. Gemäß dem alten Baurecht sind hier 6 Vollgeschosse ohne die Begrenzung der baulichen Höhe festgesetzt. Somit ist die Höhe baulicher Anlagen nach altem Baurecht nicht abschließend festgesetzt und seitens der Genehmigungsfähigkeit höher als in der hier vorgelegten Planung. Das bestehende Gebäude ist im Jahr 1975 errichtet worden. Der Wärmeschutz und die Heizungsanlagen entsprechen nicht den modernen Anforderungen an eine energetisch optimale Wärmenutzung. Durch Neubau und die Nutzung von mo-

derer Gebäudetechnik wird die Energiebilanz und die damit verbundenen möglichen Luftbelastungen durch Hausbrand trotz eines vergrößerten Bauvolumens positiv beeinflusst. Hieraus ist eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation möglich. Zusätzlich sind weitere flankierende Maßnahmen (z.B. Energiekonzept) geplant. Diese werden im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. zur Errichtung einer Solarstromanlage am Gebäude und einem Blockheizkraftwerk (Bezugnahme Punkt 5.2.1, 5.2.2a, 5.2.2b, 5.2.3).

Bezugnehmend auf die Anregungen zum Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz zum Punkt 5.2.2 wird, wie zuvor erläutert, eine Aufweitung erfolgen, indem die Baugrenze weiter in Richtung Westen verlagert wird. Über den Bebauungsplan werden hier jedoch keine Pflanzbindungen festgesetzt. Entwurfsintention des Freianlagenvorentwurfes ist es, hier eine neue Fläche anzubieten, die multifunktional nutzbar ist. Der im Vorentwurf eingezeichnete Baum befindet sich im Bereich des abzubrechenden Treppenhauses. Auf der Tiefgarage sind nur bedingt Bäume bzw. Sträucher aufgrund der Überdeckungshöhe über der Tiefgarage realisierbar. Diese Aspekte wurden durch die Landschaftsarchitekten berücksichtigt und ein entsprechender Gestaltungsvorschlag formuliert bzw. dargestellt, der in dieser Weise realisiert werden soll. Der Aspekt der lokalklimatischen Aufwertung durch Bäume ist aufgrund der geringen Größe des Platzes und der vorgeprägten Innenstadtlage hier zu vernachlässigen.

Die Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht getrennt nach den Schutzgütern ermittelt und beschrieben. In der Wechselwirkung der Umweltbeläge sind keine erheblichen Auswirkungen festgestellt worden. Die Anregungen zu Punkt 5 werden zur Kenntnis genommen, die Begründung und der Umweltbericht wurden in Bezug auf die Umweltbeläge nochmals geprüft. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden können. Bezugnehmend auf den Punkt 6 wird angemerkt, dass es im Gewässerabschnitt des Plangebietes möglich sein kann, dass der Eisvogel zur Nahrungsaufnahme das Gebiet besucht. Da jedoch in die Gewässerstruktur nicht eingegriffen wird und dieser Innenstadtbereich stark anthropogen überformt ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von möglichen Vorkommen nicht gegeben. Des Weiteren ist durch die Sichtung des Eisvogels im Bereich der Stadtgrenze Solingen bzw. in Hilden Süd nicht auf ein Vorkommen im Plangebiet zu schließen.

#### 1.9 Schreiben der Rheinbahn AG vom 30.04.2008

Die Hinweise zu den frequentierenden Buslinien werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vermerke sind bereits in die Entwurfsbegründung eingeflossen.

#### 1.10 Schreiben von Rolf-Peter und Kyong-Soon Cremer vom 28.04.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planung zur Erschließung, zum Verkehrsablauf und zu dem ruhenden Verkehr in Form einer zweigeschossigen Tiefgarage unterhalb des Neubaus wurde in mehreren Varianten untersucht und die vorgelegte Variante gutachterlich empfohlen. Durch die Planung einer zweigeschossigen Tiefgarage unterhalb des vorgesehenen Gebäudes wird insbesondere in der Bismarckstraße zusätzlicher Verkehr erzeugt, der zusätzliche Lärmimmissionen bewirkt. Insgesamt können die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV an dem ungünstigsten gelegenen Gebäude (Haus Nr. 23) nicht eingehalten werden. Die Überschreitungen sind im Wesentlichen auf die verkehrsbedingten Lärmimmissionen der Berliner Straße zurückzuführen. Die Erhöhung um rd. 1 dB(A) auf einen Wert < 70 dB(A) stellt für die Planung keine we-

sentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Zusätzliche und weitergehende Schallschutzmaßnahmen sind nach Aussage der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorprägung der Bismarckstraße sollen dennoch zusätzliche Verkehre auf ein nötiges Mindestmaß reduziert werden. Deshalb wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur noch der Bau von ca. 97 Parkplätzen in der geplanten Tiefgarage mit einer Tiefgaragenebene ermöglicht. Darüber hinaus weitere erforderliche Stellplätze gemäß dem Stellplatznachweis zum Bauantrag können über eine Ablöse verrechnet werden. Durch die Verringerung der Zahl der Parkplätze führt diese Variante zu einer geringeren Zunahme der Verkehre in der Bismarckstraße und folglich zu einer Entschärfung der Verkehrsbelastung und einer Entschärfung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen und Immissionen durch Luftschadstoffe in der Bismarckstraße. Eine verkehrliche Verbindung mit der Tiefgarage an der Straße Am Rathaus neben einer fußläufigen Anbindung wird auch künftig nicht angestrebt, da ferner im Bereich der Straße Am Rathaus die zusätzliche verkehrliche Belastung zu weiteren Konflikten in der Straße Am Rathaus führt.

1.11 Schreiben von E. Siepmann, G. Kampf, K. Siepmann, Fam. Springenberg-Eich, Bismarckstr. 12 und 14, Schreiben ohne Datum, Eingang Stadt Hilden 29.04.2008

Die Anregungen zur geplanten Plattform an dem Itterbach werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich zentral gelegen in dem Hildener Innenstadtbereich. Möglicherweise stattfindender Lärm durch die Öffentlichkeit im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dieser wird jedoch grundsätzlich für den Innenstadtbereich als sozial adäquat eingestuft. Sollten hier Lärmeinwirkungen entstehen, die oberhalb der Immissionsgrenzwerte angeordnet sind, liegen hier Ordnungsvergehen vor, die ordnungsrechtlich geregelt werden. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung erfolgt bei der weiteren Planung jedoch aus den o.g. Gründen nicht.

In der weiteren Ausführungsplanung ist in enger Abstimmung mit den entsprechenden Genehmigungsbehörden (Untere Wasserbehörde, BRW) eine Realisierbarkeit der Plattform zu prüfen. Es ist in diesem Zuge sicherzustellen, dass das Wasserstromverhalten des Itterbaches nicht beeinträchtigt wird und ferner den weiteren Belangen des Schutzgutes Flora und Fauna sowie den Interessen des Einzelnen Rechnung getragen wird. So wird auch in der Planung die nördliche Abpflanzung der Itterböschung erhalten und entwickelt, um einerseits eine dichte Einfassung der nördlichen Gärten zu erhalten und andererseits Rückzugsräume insbesondere für die Fauna vorzuhalten. Es ist jedoch hier darauf zu verweisen, dass sich das Plangebiet im zentralen Innenstadtbereich der Stadt Hilden befindet. Der Innenstadtbereich in Hilden charakterisiert sich durch einen belebten öffentlichen und urbanen Raum. Folglich sind die Anforderungen und die Nutzungsintensität an einem solchen Standort andere als in Reinen Wohngebieten außerhalb der Innenstadt. Durch das Projekt wird die Mittelstraße, Ecke Bismarckstraße als ein Eingang in die Innenstadt gestärkt, somit wird auch aus wirtschaftlicher Sicht die Innenstadt unterstützt und die Stadt Hilden als Mittelzentrum gestärkt. In Folge der Abwägung der verschiedenen Belange wird an diesem urbanen Innenstadtbereich jedoch weiter an einer Aufwertung in Form einer Plattform festgehalten, da diese zu einer deutlichen städtebaulichen Aufwertung führt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung erfolgt bei der weiteren Planung jedoch aus den o.g. Gründen nicht.

1.12 Schreiben von E. Leimberg, C. Leimberg vom 01.05.2008 und 09.05.2008

Es wird vermerkt, dass ein Teil der Anregungen nicht in dem vorgegebenen Rahmen der öffentlichen Auslegungen eingebracht wurden. Wie durch den Stadtrat beschlossen und in der öffentlichen Bekanntmachung benannt, erfolgte eine öffentliche Auslegung im Zeitraum des 31.03.2008 bis einschließlich den 02.05.2008. Anregungen konnten in Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in diesem Zeitraum abgegeben werden. Die vorliegende Stellungnahme ist zu einem Teil auf den 09.05.2008 datiert, der Eingang bei der Stadt Hilden ist mit dem Datum des 13.05.2008 vermerkt. Da die Stellungnahme sich auf eine bereits vormals eingegangene Stellungnahme vom 01.05.2008 bezieht, die fristgerecht eingereicht wurde, strebt die Stadt Hilden an, diese nicht fristgerecht eingegangene Ergänzung der Stellungnahme zu werten und folglich mit in die Abwägung einfließen zu lassen.

#### Anregungen zur verkehrlichen Situation

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung in Teilen berücksichtigt. Die Planung zur Erschließung, zum Verkehrsablauf und zu dem ruhenden Verkehr wurde in mehreren Varianten und Modifikationen untersucht und die vorgelegte Variante (Ein- und Ausfahrt Tiefgarage über die Bismarckstraße) wurde gutachterlich empfohlen. Der Verkehrsuntersuchung liegt eine Stellplatzzahl von geplanten 150 Stück zugrunde. Hierbei wurden 80 Stellplätze als öffentliche Parkplätze veranschlagt. Die Verkehrsuntersuchung weist nach, dass durch die Planung rd. 1000 Mehrfahrten pro Tag auf der Bismarckstraße entstehen und dass die Bismarckstraße diese zusätzliche Belastung aus verkehrlicher Sicht aufnehmen kann. Hierbei wird nochmals betont, dass es sich um eine Zunahme um 1000 Fahrten pro Tag handelt. Hierbei sind die bestehenden Verkehrszahlen ermittelt worden und für die Neuplanung die entstehenden zusätzlichen Verkehre unter Beachtung der Stellplatznutzung herangezogen worden. Diese Werte sind in der Verkehrsuntersuchung plausibel dokumentiert und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan heranzuziehen.

Dennoch wird in der weiteren Planung auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastungen die verkehrliche Zunahme auf der Bismarckstraße auf ein notwendiges Mindestmaß weiter reduziert. Da die anderweitigen Varianten der Verkehrsuntersuchung nicht empfehlenswert sind, wird folglich die Zahl der Stellplätze in der geplanten Tiefgarage reduziert. Die zweite Tiefgaragenebene entfällt und die Zahl der Stellplätze wird auf rund 97 Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden der geplanten Einrichtungen reduziert. Dieser Wert entspricht nahezu dem ermittelten Wert in der Verkehrsuntersuchung, in der auf die Landesbauordnung Bezug genommen wird. Darüber hinaus weitere erforderliche Stellplätze gemäß dem Stellplatznachweis zum Bauantrag können über eine Ablöse verrechnet werden. Durch die Verringerung der Zahl der Parkplätze führt diese Variante zu einer geringeren Zunahme der Verkehre in der Bismarckstraße und folglich zu einer Entschärfung der Verkehrsbelastung und einer Entschärfung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen und Immissionen durch Luftschadstoffe in der Bismarckstraße. Eine verkehrliche Verbindung mit der Tiefgarage an der Straße Am Rathaus neben einer fußläufigen Anbindung wird auch künftig nicht angestrebt, da im Bereich der Straße Am Rathaus die zusätzliche verkehrliche Belastung zu weiteren Konflikten in der Straße Am Rathaus führt.

Die Verkehrsuntersuchung hat eine Verkehrsdatenerfassung an repräsentativen Tagen und Tageszeiten durchgeführt. Über die Ermittlung an den Betrachtungstagen kann eine qualifizierte Hochrechnung erfolgen und folglich können die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung als fundiert bezeichnet werden. Die Stadt Hilden sieht keinen Anlass, die Verkehrsuntersuchung zusätzlich zu erweitern oder grundsätzlich in Frage zu stellen. Die ermittelten Werte können transparent dargestellt und nachvollzogen werden. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den

Hinweisen und Anregungen wird neben der Verringerung der Stellplatzzahl in der geplanten Tiefgarage nicht weiter gefolgt.

In der Verkehrsuntersuchung wird in der Anlage 4.2.5 und 4.2.6 der Auslastungsgrad der Knotenpunkte Berliner Straße / Bismarckstraße sowie Berliner Straße / Am Rathaus dezidiert dokumentiert. In dieser Dokumentation wird deutlich, dass der Knotenpunkt Berliner Straße / Am Rathaus bereits heute deutlich höher ausgelastet ist als der Knotenpunkt Berliner Straße / Bismarckstraße. Dies betrifft jeweils die Tagesspitzen für samstags und werktags. Schlussfolgernd ist der Knotenpunkt Berliner Straße / Bismarckstraße eher in der Lage, weitere Verkehre aufzunehmen. Dies wird auch unter Beachtung der daraus resultierenden Rückstauereignisse in der Straße Am Rathaus bzw. am Knotenpunkt Berliner Straße / Am Rathaus deutlich. Die Bismarckstraße nimmt in der Planung als Erschließungsstraße im Innenstadtbereich rd. 2500 (<3000) Kfz/d auf, was aus Sicht der Verkehrsgutachter als verträglich benannt wird. Die von den Einwendern benannten Rückstauereignisse in der Bismarckstraße können weiter durch eine Optimierung der Signalanlage reduziert werden. Die hier abgebildete Verkehrsbelastung wird außerdem durch die Reduzierung der Tiefgaragestellplätze weiter verringert.

#### Anregungen zu Lärmimmissionen

Die Stadt Hilden nimmt die Anregungen auf und folglich werden sich die Festsetzungen dahingehend ändern, dass die geplante Tiefgarage nur noch eingeschossig festgesetzt wird. Die schalltechnische Untersuchung wurde aufbauend auf der Verkehrsuntersuchung sowie unter Zugrundelegung der Gegebenheiten vor Ort erstellt. Es wurden 4 Immissionsorte (IO) in der Umgebung des geplanten Gebäudes betrachtet und berechnet. Die Immissionsorte IO 1 und IO 2 betrachten die Häuser der Bismarckstraße Nrn. 11 und 12, der IO 3 bezieht sich auf die Westfassade des Rathauses und der IO 4 ist an der Bismarckstraße Nr. 23 angegeben. Über diese Verteilung der Messpunkte kann eine repräsentative und umfangreiche Betrachtung der zusätzlichen Lärmimmissionen durch Verkehr und die gewerbliche Nutzung erfolgen. Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist es, dass sichergestellt werden kann, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen. So wurde insbesondere die Bismarckstraße untersucht und hier drei Immissionsorte bestimmt, an denen durch die Planung Beeinträchtigungen erfolgen könnten. Eine weitere Ausweitung dieser Immissionsorte erscheint auch aus Sicht der Gutachter wenig zielführend, da bei einer ausgedehnten Betrachtung, in Bezug auf die räumliche Distanz zum Plangebiet, die Verkehre sich auf mehrere Straßen verteilen und die Mehrfahrten auf den jeweiligen Straßen sich deutlich verringern. Einen Missstand bei den Messergebnissen kann der schalltechnischen Untersuchung nicht unterstellt werden. Unter Zugrundelegung der Verkehrsprognose aus der verkehrstechnischen Untersuchung wird bedingt durch das Vorhaben von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung auf der Bismarckstraße von rd. 1.000 Fahrten pro Tag ausgegangen. Vor dem Hintergrund dieser Daten kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der zusätzliche nutzungsbedingte Verkehr an dem ungünstigst gelegenen Wohngebäude zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um rd. 1 dB(A) führt. Insgesamt können die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV an dem ungünstigst gelegenen Gebäude (Haus Nr. 23) nicht eingehalten werden. Die Überschreitungen sind im Wesentlichen auf die verkehrsbedingten Lärmimmissionen der Berliner Straße zurückzuführen. Die Erhöhung um rd. 1 dB(A) auf einen Wert < 70 dB(A) stellt für die Planung keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Zusätzliche und weitergehende Schallschutzmaßnahmen sind nach Aussage der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich. Nach der erläuterten Änderung der Planung werden sich die Stellplätze in der Tiefgarage deutlich reduzieren. Diese Verringerung hat zur Folge, dass der Ziel- und Quellverkehr sich verringert und die verkehrsbedingten Lärmimmissionen sich insbesondere für die Bismarckstraße verringern. Folglich wird den Anregungen gefolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 236 der Stadt Hilden ist nicht mit dem hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan vergleichbar. Somit gilt es auch, die nachfolgenden Ableitungen zu relativieren. Es wird darauf verwiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Voraussetzungen schafft, die zu einer Reduzierung des Bestandsschutzes der Häuser auf der Bismarckstraße führen.

Die Stadt Hilden ist sich der Problematik der verkehrlichen und schalltechnischen Situation in diesem zentralen Innenstandort durchaus bewusst. Aus diesem Grund wurden umfangreiche verkehrliche Untersuchungen, zusätzliche Verkehrsuntersuchungen und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um unter der Beachtung der privaten und öffentlichen Belange eine adäquate und verträgliche Lösung zu finden. So wurden mehrere Varianten und mögliche Alternativen zur Verkehrserschließung berücksichtigt und bewertet. In dem Ergebnis wurde die oben benannte Variante durch die Gutachter empfohlen und diese nach einer gerechten Abwägung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. So wird nochmals betont, dass eine Abwägung der verschiedenen Belange stattgefunden hat und dass diese privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewägt wurden. In der Planzeichnung wurde ferner der Ausschnitt der Kartengrundlage so gewählt, dass die gesamte Bismarckstraße bis zur Berliner Straße abgebildet ist. Anderslautende Einwendungen in Bezug auf diesen Aspekt können somit nicht nachvollzogen werden. Das benannte Modell des geplanten Gebäudes umfasst die Neuplanung im Kontext mit der direkt im Anschluss befindlichen Bestandsbebauung. Somit war nicht Ziel des Modells eine umfangreiche Darstellung der Innenstadt abzubilden, sondern den direkten räumlichen Kontext der Bestandsbebauung darzustellen.

#### Anregungen zu der Verlagerung eine Bekleidungskaufhaus

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, diesen wird jedoch nicht weiter gefolgt, da der Altstandort des Bekleidungskaufhauses nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Ferner hat im Rahmen der marktwirtschaftlichen Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit sich das bestehende Bekleidungskaufhaus am Warrington-Platz entschlossen, diesen Standort aufzugeben. Grund hierfür sind u.a. die nicht mehr zeitgemäße Größe und räumliche Ausprägung des Gebäudes. Jedoch hat sich der Betreiber des benannten Kaufhauses entschlossen, sich für die Stadt Hilden auszusprechen und an einem Kaufhaus in der Innenstadt Hilden festzuhalten. Folglich ist diese Absicht, eine Filiale in der Innenstadt Hilden beizubehalten, für die Stadt Hilden eine deutlich zu erwähnende positive Aussage. Aufgrund der Verlagerung des Standortes und der beabsichtigten vergrößerten Verkaufsfläche hat die Stadt Hilden sich entschlossen, eine Verträglichkeitsanalyse zu beauftragen, die diese Auswirkungen für die Stadt Hilden und die umliegenden Städte betrachtet. Die Verträglichkeitsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Verlagerung des Bekleidungskaufhauses bei einer „Worst-Case-Betrachtung“ keine negativen Auswirkungen auf die Hildener Innenstadt und die weiteren untersuchten zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarstädte zu erwarten sind. Die Analyse betrachtet auch den Altstandort des Bekleidungskaufhauses. Die Stadt Hilden weist jedoch darauf hin, dass dieser Altstandort nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist, folglich werden die Anregungen zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Die Stadt Hilden übernimmt die Funktion eines Mittelzentrums und hat folglich auch eine Versorgungsfunktion, die über die Stadtgrenze Hildens hinaus reicht. Die Innenstadt übernimmt als zentraler Versorgungsbereich eine zentrale Funktion als Handelsstandort. Neben dem Handel ist das Wohnen ebenfalls eine wesentliche Nutzung in der Innenstadt. Jedoch ist durch diese Funktion auch eine verkehrliche Erschlie-

ßung für die verschiedenen Nutzungen notwendig. Die Ansprüche an die Innenstadt und die Schutzbedürftigkeit der unterschiedlichen Nutzungen wurden berücksichtigt und sind somit in die Abwägung eingeflossen. So wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrere Fachgutachten beauftragt, um die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Nutzungen Rechnung zu tragen. Die Gutachten wurden in Abstimmung mit der Stadt Hilden und den Fachplanungen begleitet und überprüft. Die Stadt Hilden sieht somit keinen Anlass, diese Gutachten in Frage zu stellen. Ergebnis dieser Gutachten ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erwartet werden.

1.13 Schreiben von den Anwohnern der Bismarckstraße, Schreiben ohne Datum, Eingang Stadt Hilden 29.04.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planung zur Erschließung, zum Verkehrsablauf und zu dem ruhenden Verkehr in Form einer zweigeschossigen Tiefgarage unterhalb des Neubaus wurde in mehreren Varianten untersucht und die vorgelegte Variante gutachterlich empfohlen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorprägung der Bismarckstraße sollen dennoch zusätzliche Verkehre auf ein nötiges Mindestmaß reduziert werden. Deshalb wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur noch der Bau von ca. 97 Parkplätzen in der geplanten Tiefgarage mit einer Tiefgaragenebene ermöglicht. Darüber hinaus weitere erforderliche Stellplätze gemäß dem Stellplatznachweis zum Bauantrag können über eine Ablöse verrechnet werden. Durch die Verringerung der Zahl der Parkplätze führt diese Variante zu einer geringeren Zunahme der Verkehre in der Bismarckstraße und folglich zu einer Entschärfung der Verkehrsbelastung und einer Entschärfung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen und Immissionen durch Luftschadstoffe in der Bismarckstraße.

Von einer generellen Abkehr der Erschließung über die Bismarckstraße wird jedoch abgesehen, d.h., dass geplant ist, die Tiefgarage des Neubaus weiterhin über die Bismarckstraße zu erschließen. Die gesamte Abwicklung der Verkehrsströme über die Tiefgarage am Rathaus würde an der Straße Am Rathaus zu verkehrlichen Konflikten führen. Nach Aussage des Verkehrsgutachtens wird die Erschließung aus verkehrstechnischer Sicht über die Bismarckstraße empfohlen. Aufbauend auf diesem Gutachten stellt auch die schalltechnische Untersuchung sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die zusätzlichen verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Zusätzliche und weitergehende Schallschutzmaßnahmen sind nach Aussage der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich.

1.14 Schreiben von E/S/B/P Rechtsanwälte in Vertretung für Herrn Manfred Kluth vom 02.05.2008

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht weiter verfolgt. Bezugnehmend auf die angeführten Beeinträchtigungen durch die Verschattung des Gebäudes Mittelstraße Nr. 42 ist zunächst anzuführen, dass sich das Plangebiet inmitten der Innenstadt Hilden befindet. Die Innenstadt ist gekennzeichnet durch eine urbane und belebte Nutzung und insbesondere auf eine dem Handel ausgelegte Nutzung mit entsprechender Bebauung. Dies wird durch die Festsetzung eines Kerngebietes u.a. im Plangebiet verdeutlicht. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 (6) BauGB sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (...), die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (...), die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (...) sowie die Belange der Wirtschaft (...) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (...) zu berücksichtigen. Ferner sind gemäß § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstel-

lung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In den Verschattungsdarstellungen, die mit in die Offenlage übernommen wurden, wird deutlich, dass Verschattungen durch den Neubau lediglich die West- bzw. Nordwestseite des Gebäudes Mittelstraße Nr. 42 betreffen. Die nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden werden durch den Neubau in keiner Weise beeinträchtigt. Die Verschattungsdarstellungen zeigen ferner, dass sich eine Verschattung erst ab den Nachmittagsstunden bzw. Abendstunden einstellt. Bei den aufgeführten Betrachtungstagen um 16.00 Uhr Ortszeit wird in der Aufsicht keine Verschattung erfolgen, die über 50% der Fläche des Gebäudes Mittelstraße Nr. 42 einnimmt. Somit sind lediglich ab dem Nachmittag / Abend Beeinträchtigungen durch Schattenwurf festzustellen, die nicht als erheblich zu werten sind. Es ist weiter zu vermerken, dass kein Anrecht auf eine dauerhafte und uneingeschränkte Besonnung besteht, insbesondere nicht im baulich verdichteten Innenstadtbereich (MK-Gebiet), der anders zu werten und einzustufen ist als Wohngebiete oder sonstige Baugebiete.

Die gewählten Betrachtungstage stellen repräsentative Tage im Jahr dar. Die Auswahl der Betrachtungstage orientiert sich primär an der Außennutzung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes zwischen den Monaten Mai und September. Der Sonnenstand im Monat September ist darüber hinaus mit dem des März vergleichbar und folglich kann der Betrachtungszeitraum für die Monate März bis September dargestellt werden.

Der Stadt Hilden ist die Verschattungsproblematik durchaus bekannt. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Höhe der baulicher Anlagen bzw. der Gebäudehöhe. So sind lediglich die Anzahl der Geschosse mit VI Vollgeschossen festgesetzt. Somit wurde nun angestrebt, dezidierte Maximalwerte im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen. Es werden gegenüber dem bestehenden Planungsrecht erstmalig Festsetzungen getroffen, die sicherstellen, dass die zulässige Höhe der baulichen Anlagen verbindlich geregelt wird und gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation die Höhe der baulichen Anlagen nicht vergrößert wird. Weiter werden die östlichen Baugrenzen gegenüber dem bestehenden Baurecht weiter nach Westen verlagert.

Bezugnehmend auf die Anregungen zum Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz stellen die Verschattungsdarstellungen weiter dar, dass erst in den Nachmittagsstunden bzw. in den Abendstunden sich eine Verschattung darstellt, die über 50% der Platzfläche des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes bedeckt. Zum Betrachtungstag des 15. Mai und 21. Juni wird erst ab 16.00 Uhr eine Verschattung des Platzes um rd. 50% erzielt, zum Betrachtungstag des 15. Septembers stellt sich ab ca. 15.00 Uhr eine zu 50%ige Verschattung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes ein. Folglich sind in den vorherigen Tageszeiten eine deutlich höhere Besonnungsintensität zu verzeichnen bzw. geringere Verschattungen durch das geplante Gebäude zu verzeichnen. Eine vollständige Verschattung des Platzes erfolgt zu den Betrachtungstagen des 15. Mai und 21. Juni erst deutlich nach 17.00 Uhr. Zum Betrachtungstag des 15. September erfolgt eine vollständige Verschattung durch das neue Gebäude erst nach 16.00 Uhr. Eine Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität wird folglich nicht erkannt, da zur überwiegenden Tageszeit keine erhebliche Verschattung des Platzes festgestellt werden kann.

In der Bewertung der Stellungnahme ist Bezug auf das alte bzw. bestehende Baurecht zu nehmen. In der Gegenüberstellung zwischen altem und neuem Planrecht wird deutlich, dass die Baugrenzen sich nun weiter in westlicher Richtung befinden, was dazu führt, dass die Platzfläche des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes großzügiger ausfällt. In der weiteren Betrachtung wird die Höhe der baulichen Anlagen nun durch die 5. Änderung erstmals festgesetzt. Das alte Baurecht hat hier lediglich Festsetzungen über die Geschossigkeit getroffen. Somit ist nach altem Baurecht eine

Bebauung, die sich näher an den Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz anordnet und eine höhere Auslastung in Bezug auf die Bauhöhe darstellt, genehmigungsfähig gewesen. Als Umkehrschluss führt die Planung somit in Bezug auf die aufgeführten Aspekte zu keinen negativeren Auswirkungen, als durch den bestehenden Bebauungsplan zulässig wäre. Aus diesem Grund wird den Anregungen nicht gefolgt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind die Bestimmungen zu den Abstandsflächen nach § 6 der BauONW zwingend einzuhalten. Die Abstandsflächen wurden durch den beteiligten Architekten und Vermesser geprüft. Die Planung entspricht den Vorgaben nach § 6 BauONW, folglich werden die benannten Abstandsflächen des geplanten Gebäudes gewahrt.

#### 1.15 Schreiben von Werner und Wilma Roth vom 30.04.2008

Die Anregungen zum geplanten Neubau werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Entwurf des Vorhabens sieht ein die Mittelstraße und die Bismarckstraße begleitendes Geschäftshaus vor, das sich in der Höhenentwicklung weitgehend am Bestand des Umfeldes orientiert. Durch das geplante Gebäude soll gegenüber dem umliegenden Stadtraum eine einheitliche Raumkante geschaffen werden, die durch eine zeitgenössische Formensprache und Fassadengestaltung die Räume der umliegenden Straßen sowie des Dr. Ellen-Wiederhold-Platzes aufwertet. Ferner wird durch dieses Gebäude die Eingangssituation in die Innenstadt markiert. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, werden jedoch nicht weiter verfolgt.

Bezugnehmend auf die Anregungen zur Verschattung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes wird entgegnet, dass durch das Zurücksetzen der Baugrenze der Platz in der Flächengröße aufgeweitet wird. Die Verschattungsdarstellungen stellen weiter dar, dass erst in den Nachmittagsstunden bzw. in den Abendstunden sich eine Verschattung darstellt, die über 50% der Platzfläche des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes bedeckt. Zum Betrachtungstag des 15. Mai und 21. Juni wird erst ab 16.00 Uhr eine Verschattung des Platzes um rd. 50% erzielt, zum Betrachtungstag des 15. Septembers stellt sich ab ca. 15.00 Uhr eine zu 50%ige Verschattung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes ein. Folglich sind in den vorherigen Tageszeiten eine deutlich höhere Besonnungsintensität bzw. geringere Verschattungen durch das geplante Gebäude zu verzeichnen. Eine vollständige Verschattung des Platzes erfolgt zu den Betrachtungstagen des 15. Mai und 21. Juni erst deutlich nach 17.00 Uhr. Zum Betrachtungstag des 15. September erfolgt eine vollständige Verschattung durch das neue Gebäude erst nach 16.00 Uhr. Eine Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität oder eine ganzjährige Verschattung wird folglich nicht erkannt, da zur überwiegenden Tageszeit keine erhebliche Verschattung des Platzes festgestellt werden kann.

In der Bewertung der Stellungnahme ist Bezug auf das alte bzw. bestehende Baurecht zu nehmen. Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Gebäudehöhe. So sind lediglich die Anzahl der Geschosse mit VI Vollgeschossen festgesetzt. Somit wurde nun angestrebt, dezidierte Maximalwerte im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen. Es werden gegenüber dem bestehenden Planungsrecht erstmalig Festsetzungen getroffen, die sicherstellen, dass die zulässige Höhe der baulichen Anlagen verbindlich geregelt wird und gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation die Höhe der baulichen Anlage nicht vergrößert wird. Weiter werden die östlichen Baugrenzen gegenüber dem bestehenden Baurecht weiter nach Westen verlagert. Somit ist nach altem Baurecht eine Bebauung, die sich näher an den Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz anordnet und eine höhere Auslastung in Bezug auf die Bauhöhe darstellt, genehmigungsfähig

gewesen. Als Umkehrschluss führt die Planung somit in Bezug auf die aufgeführten Aspekte zu keinen negativeren Auswirkungen, als durch den bestehenden Bebauungsplan zulässig wäre. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, diesen wird jedoch aus den benannten Gründen nicht weiter gefolgt.

Bezugnehmend auf die Anregungen zur Entwässerung der Platzflächen ist anzumerken, dass die abgebildete Freianlagenplanung einen Vorentwurfsstand darstellt. Die geplante Entwässerung über offene Entwässerungsrinnen entspricht den Anforderungen der Barrierefreiheit, eine Beeinträchtigung wird daher nicht erkannt. Weitere Details gilt es in der Ausführungsplanung zu klären. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, in der Ausführungsplanung werden die Vorgaben und Normen für eine öffentliche Platz- und Verkehrsfläche berücksichtigt.

Die Anregungen zur verkehrlichen Erschließung werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planung zur Erschließung, zum Verkehrsablauf und zu dem ruhenden Verkehr in Form einer zweigeschossigen Tiefgarage unterhalb des Neubaus wurde in mehreren Varianten untersucht und die vorgelegte Variante gutachterlich empfohlen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorprägung der Bismarckstraße sollen dennoch zusätzliche Verkehre auf ein nötiges Mindestmaß reduziert werden. Deshalb wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur noch der Bau von ca. 97 Parkplätzen in der geplanten Tiefgarage mit einer Tiefgaragenebene ermöglicht. Darüber hinaus weitere erforderliche Stellplätze gemäß dem Stellplatznachweis zum Bauantrag können über eine Ablöse verrechnet werden. Durch die Verringerung der Zahl der Parkplätze führt diese Variante zu einer geringeren Zunahme der Verkehre in der Bismarckstraße und folglich zu einer Entschärfung der Verkehrsbelastung in der Bismarckstraße. Folglich wird in diesem Punkt den Anregungen gefolgt.

Intention der Freianlagenplanung ist es, Nutzungen und Aufenthaltsqualität auch in den rückwärtigen Bereich des Neubaus zu bringen. Somit wird dieser Bereich als gestaltete Parkanlage konzipiert, die ferner eine Aufweitung zur Litter vorsieht, um die Litter auch in der Innenstadt zu inszenieren und weiter alternative Verweilbereiche im direkten Fußgängerbereich anzubieten.

Die von den Landschaftsarchitekten gewählte Baumart wurde hinsichtlich der Standortansprüche und der Gegebenheiten geprüft und als angemessene und standortverträgliche Art bezeichnet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft hierzu keine Aussagen. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch bei der weiteren Planung nicht berücksichtigt.

- 1.16 Schreiben von Wolfgang Lehmann in Vollmacht der Lehmann Grundbesitz GbR vom 29.04.2008

#### Anregungen zur verkehrlichen Situation

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in Teilen bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planung zur Erschließung, zum Verkehrsablauf und zu dem ruhenden Verkehr in Form einer zweigeschossigen Tiefgarage unterhalb des Neubaus wurde in mehreren Varianten untersucht und die vorgelegte Variante gutachterlich empfohlen. Hierbei sind die bestehenden tatsächlichen Verkehrszahlen ermittelt worden und für die Neuplanung die entstehenden zusätzlichen Verkehre unter Beachtung der Nutzung der Neuplanung herangezogen worden. Diese Werte sind in der Verkehrsuntersuchung plausibel dokumentiert und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan heranzuziehen. Es bestehen aus Sicht der Stadt Hilden keine Zweifel an der Verkehrsuntersuchung. Eine mehrfache Erhöhung des Verkehrsaufkommens

kann nicht prognostiziert werden, ein weiteres Verkehrsgutachten wird somit nicht angestrebt.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorprägung der Bismarckstraße sollen dennoch zusätzliche Verkehre auf ein nötiges Mindestmaß reduziert werden. Deshalb wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur noch der Bau von ca. 97 Parkplätzen in der geplanten Tiefgarage mit einer Tiefgaragenebene ermöglicht. Darüber hinaus weitere erforderliche Stellplätze gemäß dem Stellplatznachweis zum Bauantrag können über eine Ablöse verrechnet werden. So sollen in der geplanten Tiefgarage die für das Vorhaben maßgeblich notwendigen Stellplätze bedarfsgerecht abgedeckt werden. Durch die Verringerung der Zahl der Parkplätze führt diese Variante zu einer geringeren Zunahme der Verkehre in der Bismarckstraße und folglich zu einer Entschärfung der Verkehrsbelastung und einer Entschärfung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen und Immissionen durch Luftschadstoffe in der Bismarckstraße.

Von einer generellen Abkehr der Erschließung über die Bismarckstraße wird jedoch abgesehen, d.h., dass geplant ist, dass die Tiefgarage des Neubaus weiterhin über die Bismarckstraße erschlossen werden soll. Die gesamte Abwicklung der Verkehrsströme über die Tiefgarage am Rathaus würde an der Straße Am Rathaus zu verkehrlichen Konflikten führen. Nach Aussage der Verkehrsuntersuchung wird die Erschließung aus verkehrstechnischer Sicht über die Bismarckstraße empfohlen.

#### Anregungen zu Lärmimmissionen

Durch die Planung einer bislang geplanten zweigeschossigen Tiefgarage unterhalb des vorgesehenen Gebäudes wird insbesondere in der Bismarckstraße zusätzlicher Verkehr erzeugt, der zusätzliche Lärmimmissionen bewirkt. Aufbauend auf den Ergebnissen der verkehrlichen Untersuchung kommt die schalltechnische Untersuchung zum Ergebnis, dass insgesamt die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV an dem ungünstigsten gelegenen Gebäude (Haus Nr. 23) nicht eingehalten werden können. Die Überschreitungen sind im Wesentlichen auf die verkehrsbedingten Lärmimmissionen der Berliner Straße zurückzuführen. Die Erhöhung um rd. 1 dB(A) auf einen Wert < 70 dB(A) stellt für die Planung keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Zusätzliche und weitergehende Schallschutzmaßnahmen sind nach Aussage der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich.

Durch die beabsichtigte Reduzierung der Stellplätze in der geplanten Tiefgarage werden die verkehrsbedingten Lärmimmissionen, die in der schalltechnischen Untersuchung dargelegt wurden, sich ebenfalls reduzieren. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und insoweit berücksichtigt, dass durch die Reduzierung der Parkplätze in der geplanten Tiefgarage sich die verkehrsbedingten Lärmimmissionen ebenfalls reduzieren.

#### Anregungen zu Grundstück der Einwenderin / Abwägung

Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf benannt. Das von der Einwenderin benannte Grundstück befindet sich außerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Bismarckstraße und die dort befindlichen Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) wurden bei der Planung berücksichtigt und in die Abwägung gebracht. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 (6) BauGB sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (...), die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (...), die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (...) sowie die Belange der Wirtschaft (...) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (...) zu berücksichtigen. Ferner sind gemäß § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne

ne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. So wurde auch die angrenzende Wohnbebauung berücksichtigt und ist in die Abwägung eingeflossen. Auch die Fachgutachten haben hier den entsprechend festgesetzten Gebietstyp berücksichtigt, sodass u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird.

So wurden auch die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 (1) BauGB zur Kenntnis genommen und sind in Teilen in die weitere Planung eingeflossen. Eine entsprechende Abhandlung dieser Stellungnahmen wurde neben der öffentlichen Auslegung durch den Stadtentwicklungsausschuss und den Rat der Stadt Hilden beschlossen. Es wird entschieden zurückgewiesen, dass ein Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnamegebot aufgeführt wird. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht weiter gefolgt.

1.17 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten als bereits im Offenlagebeschluss des Rats vom 05.03.2008 (Sitzungsvorlage 61/207) beschlossen, soweit in den hier vorangehenden Abwägungsentscheidungen 1.1 bis 1.16 keine Änderungen vorgenommen wurden. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 05.03.2008 verwiesen.

2. Der Durchführungsvertrag vom 27.05.2008 wird beschlossen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 73A, 5. Änderung (VEP Nr. 9) wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der z.Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage der Hildener Innenstadt und umfasst das Gelände einer ortsansässigen Bank (Sparkasse). Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Norden begrenzt durch das Nordufer des Itter Baches, im Osten durch das Rathaus, im Süden und im Westen durch die Fußgängerzone der Innenstadt (Mittelstraße/Bismarckstraße). Die Gebietsgröße des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt rd. 1,0 ha. Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst rd. 0,9 ha.

Ziel der Planung ist, eine für den zentralen Standort angemessene bauliche Nutzung mit einem Büro- und Geschäftshaus herbeizuführen, das sich in Bezug auf die Höhenentwicklung und Gebäudekubatur in den Nutzungszusammenhang der Hildener Innenstadt einfügt und zu einer Aufwertung des umliegenden Stadtraums beiträgt. Gleichzeitig soll die geplante Einzelhandelsnutzung mit den anderen vorhandenen Standorten im Stadtgebiet und den zentralen Versorgungsbereichen der umliegenden Gemeinden konfliktfrei sein. Die mit der Planung in Zusammenhang stehenden Verkehre und Immissionen sollen für das Umfeld verträglich gestaltet werden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 26.05.2008 zugrunde.



Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dem überplanten und gemäß der Planung abzubrechenden Altbau des Krankenhauses eine Transformatorenstation befindet. Diese versorgt neben dem Gebäude auch weitere Gebäude in der näheren Umgebung. Ferner wird mitgeteilt, dass sich in dem abzureißendem Gebäude ein Wasseranschluss befindet, der das Krankenhaus mit Trinkwasser versorgt. Dieser muss vor Beginn der Arbeiten abgebunden werden. Im Bebauungsplan wird auf dem Grundstück des St-Josef-Krankenhauses ein Standort für eine Transformatorenstation (nachrichtlich) dargestellt, der genaue Standort ergibt sich aus den Detailverhandlungen zwischen Bauherr und Stadtwerke Hilden.

### 2.3 Schreiben der Bundesnetzagentur vom 09.11.2007

Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden lediglich Bauwerke angestrebt, die eine Bauhöhe von 20m nicht überschreiten und somit sind Beeinflussungen der Richtfunkstrecken allgemein nicht zu erwarten.

### 2.4 Schreiben Behindertenbeirates vom 12.11.2007

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung der Planung wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Gesetze und technischen Richtlinien insbesondere zum Thema Barrierefreiheit eingehalten werden.

### 2.5 Schreiben des Museums- und Heimatvereins Hilden e.V. vom 28.11.2007

Die Stadt Hilden nimmt die Hinweise des Museums- und Heimatvereins zur Kenntnis. Das angesprochene Gebäude Gartenstraße 40, welches voraussichtlich das Gebäude Walder Straße 40 darstellt, ist kein eingetragenes Baudenkmal. Der Bebauungsplan und der Umweltbericht berücksichtigen in der Abwägung die eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler sowie den Denkmalbereich Walder Straße. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 165B ist mit den Belangen des Denkmalschutzes als verträglich anzusehen.

### 2.6 Schreiben des BUND vom 30.11.2007

Die Hinweise des BUND werden zur Kenntnis genommen. Es wird in Bezug auf die Anregungen zum Klimaschutz darauf hingewiesen, dass sich das Bebauungsplanverfahren von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem „Angebotsbebauungsplan“ geändert hat.

### 2.7 Schreiben des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 20.11.2007 und 27.11.2007

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege äußert in seinem ersten Schreiben zunächst die Vermutung, dass entlang der Straße Am Holterhöfchen auch im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 B Bodendenkmalsubstanz gefunden werden könnte. Daher sein bei den Erdarbeiten in diesem Bereich darauf zu achten.

Darüber informiert, dass die geplanten Parkplätze an dieser Stelle des Plangebietes bereits bestehen, stellt das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in seinem zweiten Schreiben fest, dass besondere Anforderungen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht mehr bestehen.

2.8 Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz.NRW vom 07.11.2007

Der Landesbetrieb Wald und Holz.NRW stellt in seinem Schreiben fest, dass die Belange des Waldes durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.  
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.10.2008

Seitens der Bezirksregierung werden keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Anlagen-bezogenen Immissionsschutzes gesehen.  
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 165 B gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Hildener Innenstadt in zentraler Lage. Es wird begrenzt nach Norden hin durch die Walder Straße, nach Osten hin durch die Gartenstraße und die Straße Am Holterhöfchen, nach Süden hin durch die Südgrenzen der Flurstücke 952, 1074, 1076, 1078, 1079 und 1080 (alle in Flur 59 der Gemarkung Hilden) sowie nach Westen hin durch die Westgrenzen der Flurstücke 891, 956, 1075 und 1076 (alle in Flur 59 der Gemarkung Hilden).

Das Planungsziel besteht darin, die notwendigen und beabsichtigten baulichen und räumlichen Veränderungen für die Modernisierung und den Ausbau des St. Josefs - Krankenhauses planerisch zu sichern und deren Einfügung in die Umgebung zu gewährleisten.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom ~~29.04.2008~~ 27.05.2008 zugrunde.“

**9. Änderung der Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides  
- SV 10/035**

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt folgende Neufassung des § 4 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides:

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.“

## 10. Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Wahlzeit 2009-2013 - SV 10/034

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahmen die Ratsmitglieder Corbat/CDU, Schreier/CDU, Urban/CDU, Scholz/SPD, Horzella/dUH, Kochmann/dUH sowie Bürgermeister Scheib nicht teil. Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm die 2. stellv. Bürgermeisterin Frau Hebestreit.

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

1.

„Der Rat der Stadt wählt gemäß §§ 36, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses ~~aus die in~~ der von der Verwaltung hierfür vorgelegten ~~Bewerberliste~~ *Liste aufgeführten Bewerber als 56* Kandidaten für die ehrenamtliche Tätigkeit einer Hauptschöffin / eines Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichtes und das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf.“

2.

„Der Rat der Stadt wählt gemäß §§ 36, 77 GVG auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses ~~aus die in~~ der von der Verwaltung hierfür vorgelegten ~~Bewerberliste~~ *Liste aufgeführten Bewerber als 14* Kandidaten für die ehrenamtliche Tätigkeit der Hauptschöffinnen bzw. Hauptschöffen für das Schöffengericht Langenfeld.“

3.

„Der Rat der Stadt wählt gemäß §§ 36, 77 GVG auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses ~~aus die in~~ der von der Verwaltung hierfür vorgelegten ~~Bewerberliste~~ *Liste aufgeführten Bewerber als 6* Kandidaten für die ehrenamtliche Tätigkeit einer Hilfsschöffin bzw. eines Hilfsschöffen für das Schöffengericht Langenfeld.“

## 11. Beschlussmanagement – SV 01/122

Auf entsprechende Nachfrage von Rm. Weinrich führte Stadtoberverwaltungsrat Wachsmann aus, dass das Ratsinformationssystem installiert sei und derzeit getestet werde. Nach wie vor gehe die Verwaltung davon aus, dass das System zum Herbst hin zum Einsatz kommt.

Ohne weitere Aussprache nahm der Rat Kenntnis von dem Sachstand der Umsetzung der in der Anlage zur Sitzungsvorlage aufgelisteten Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, die aufgrund von Anträgen der Fraktionen gefasst wurden oder auf Initiative der Fraktionen/der Ausschüsse ergänzt oder geändert wurden.

**II. Nichtöffentliche Sitzung**  
(...)

Ende der Sitzung: 18.35 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Bürgermeister

Stadtamtsrat

Gesehen:

Stadtoberverwaltungsrat

## **Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden**

### **-Integrationspreis-**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 grundsätzlich beschlossen, jährlich einen Förderpreis für engagierte Menschen in Hilden zu vergeben.

#### **1. Zweck und Ziel**

Integration ist notwendig, um Zuwanderern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung und Anerkennung der jeweils eigenen kulturellen Identitäten zu ermöglichen. Sie steht für die Angleichung von Lebenschancen sowie für die kulturelle und soziale Annäherung von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund mit der Aufnahmegesellschaft. Zum Gelingen der Integration sind Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich: Neben den Zugewanderten muss auch die Aufnahmegesellschaft ihren Beitrag zur Integration leisten. Integration ist ein langfristig angelegter und dauerhafter Prozess.

In Hilden engagieren sich zahlreiche Menschen, hiervon viele ehrenamtlich, und tragen zur Verbesserung der Integrationschancen bei. Die Stadt Hilden unterstützt diese Arbeit.

Der Preis wird in Anerkennung und Würdigung des Engagements von Personen und Organisationen vergeben, die sich um die Integration und Gleichberechtigung verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

Ziel der Preisverleihung ist die Förderung eines harmonischen und gedeihlichen Zusammenlebens aller Menschen in Hilden und das gegenseitige Tolerieren und Akzeptieren der unterschiedlichen Kulturen in der Stadt Hilden und Schaffung des Bewusstseins, dass kulturelle Vielfalt eine Bereicherung ist.

Mit dem Preis sollen Personen, Institutionen, Vereine oder Gruppen gewürdigt werden, die sich in besonderem und vorbildlichem Maße im Bereich der Integration engagiert haben.

#### **2. Bewerbung und Vorschlagsberechtigung**

Vorschläge für potentielle Preisträgerinnen und Preisträger können von Hildener Einwohnerinnen und Einwohnern, Institutionen, Vereinen und Gruppen in schriftlicher Form eingereicht werden.

Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen. In der Begründung sind insbesondere das besondere Engagement und die Vorbildfunktion dazulegen.

Die Vorschläge sind einzureichen bei dem Integrationsbüro der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.

Berücksichtigt werden alle Vorschläge, die bis zum 15.10. eines Jahres abgegeben oder übersandt wurden.

### **3. Vergabe**

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury unter der Leitung der/des Vorsitzenden des Fachausschusses,

der weiterhin folgende Personen angehören:

- Vorsitzende/r des Integrationsbeirates
- Fachdezernent
- Leiter/in des Amtes für Soziales und Integration
- je 1 Vertreter der Parteien im Rat

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **4. Preisübergabe**

Die Preisübergabe erfolgt in einer öffentlichen Festveranstaltung durch den Bürgermeister und den/die Vorsitzende/n des Integrationsbeirates.

### **5. Form und Höhe**

Als Zeichen der Anerkennung werden eine Urkunde und ein Geldpreis überreicht.

Das Preisgeld beträgt jährlich 800 Euro. Es kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

### **Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich**

#### **I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

##### **§ 1 – Das Angebot**

Die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

##### **§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

##### **§ 3 - Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - Wechsel der Schule,
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
  - Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
  - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

##### **§ 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit**

1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

<b>Bruttojahreseinkommen *</b> <b>Euro</b>	<b>Mtl. Elternbeitrag</b> <b>Euro</b>
<i>bis 17.500,00</i>	<i>0,00</i>
<i>bis 25.000,00</i>	<i>25,00</i>
<i>bis 37.500,00</i>	<i>55,00</i>
<i>bis 50.000,00</i>	<i>80,00</i>
<i>bis 62.500,00</i>	<i>100,00</i>
<i>bis 75.000,00</i>	<i>130,00</i>
<i>über 75.000,00</i>	<i>150,00</i>

- *Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Hildener Stadtgebiet i. V. m. den Bestimmungen zum Kinderbildungsgesetz.*  
Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommenbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

4. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **§ 5 - Mittagsverpflegung**

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag, welcher gesondert festgesetzt wird, erhoben.

## **II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)**

### **§ 6 - Das Angebot**

Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest. Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus mindestens 20 Kindern. Kleinere Gruppen werden der Offenen Ganztagschule angegliedert und dort wie eine VGS- Gruppe geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres.

### **§ 8 - Abmeldung, Ausschluss**

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich.

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
- die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

### **§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit**

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

Der Jahresbeitrag liegt bei 252,00 € und wird auf 12 Monate verteilt mit je 21,00 € entrichtet.

Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.

Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **III. Silentien im Primarbereich**

### **§ - 10 Das Angebot**

Die Silentien bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen wird von der Schulleitung festgelegt.

Diese außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 11 - Teilnehmerechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der Silentien können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer der Maßnahme.

### **§ 12 - Abmeldung, Ausschluss**

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule,
- Erkrankung des Kindes

Ein Kind kann von der Teilnahme an Silentien ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
- die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

### **§ 13 - Elternbeiträge**

Für Silentien werden keine Elternbeiträge erhoben.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am *01.08.2008* in Kraft